

Leitfaden Multimodales Verkehrssystem – Aktionsprogramm klimaaktiv mobil

Jahresprogramm 2019

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Vorwort

Globale Klimaveränderungen werden großen Einfluss haben. Auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt. Daher ist es wichtig, Antworten auf diese großen Fragen zu finden um einerseits den Klimaschutz konsequent voranzutreiben und gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Die Klima- und Energieziele der österreichischen Bundesregierung, niedergeschrieben in der #mission2030, sind ambitioniert, aber machbar. Auch im Bereich der Mobilität!

Mobilität ist vielschichtig und komplex. Zweifellos ist die Möglichkeit rasch und komfortabel von A nach B zu gelangen sowohl für die private Freiheit als auch für wirtschaftliche Entwicklung eine wichtige Komponente. Andererseits ist der Verkehr für einen wesentlichen und in den Jahrzehnten stark steigenden Anteil an THG verantwortlich. Klug gewählte, klimaschonende Maßnahmen im Verkehr zu setzen ist daher von oberster Priorität. Mobilität braucht in vielen Fällen Investitionen in Infrastruktur. Diese haben langfristige Effekte und müssen daher gut überlegt sein, damit diese nicht in „Lock-In Effekten“ von mittel- und langfristig nicht gewollten Technologien enden.

Grundsätzlich verfolgt auch der Klima- und Energiefonds bei der Reduktion von Verkehrsemissionen folgende Strategien:

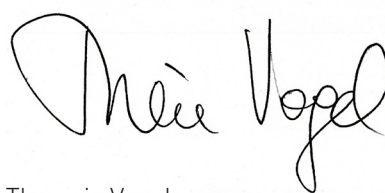
- Verkehr vermeiden
- Verkehr verlagern
- Verkehr verbessern

Die obige Reihenfolge ist bewusst gewählt und findet auch in den Förderprogrammen ihre Umsetzung. Das Programm klimaaktiv mobil kann durch seinen breiten Ansatz eine Vielzahl von Zielgruppen, Lösungen und Technologien bedienen. Genau diese Breite ist letztendlich auch notwendig um die Herausforderungen der nächsten Jahre meistern zu können. Besonders freut uns, dass wir auch im Jahr 2019 EU Mittel für das Programm klimaaktiv mobil verwenden können.

In diesem Sinne freuen wir uns auf viele Einreichungen.



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

Multimodales Verkehrssystem – Aktionsprogramm klimaaktiv mobil im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung (LE 14-20)

klimaaktiv mobil



Gefördert werden klimafreundliche Mobilitätslösungen, die zur Forcierung des Rad- und Fußgängerverkehrs, von umweltschonendem Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher sowie touristischer Ebene und zur Förderung der Umstellung von Transportsystemen, Fuhrparks und Flotten auf alternative Antriebe und Kraftstoffe beitragen. Die Projekte müssen den Kriterien einer EU-Kofinanzierung aus den Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) entsprechen. Die Kriterien für die Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des LE-Programms 2014-2020 finden Sie [hier](#).

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Kombination von mehreren Maßnahmen, Einbeziehung mehrerer Akteure bzw. die zusätzliche Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen ist erwünscht und wirkt sich positiv auf die Förderungshöhe aus. Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen. **Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets** bis längstens 31.12.2020 möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist.

Was sind wesentliche Voraussetzungen für eine ELER-Kofinanzierung?

Gefördert werden klimaschonende Mobilitätsmaßnahmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Maßnahme erreicht mindestens 5 von möglichen 9 Punkten der ELER-Auswahlkriterien.
- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt (<30.000 Einwohner).
- Die Gesamtinvestition beträgt maximal 2,5 Mio. Euro

Die Auswahlkriterien für die Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des LE-Programms 2014-2020 finden Sie [hier](#).

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in klimafreundliche Mobilitätslösungen, die zur Forcierung des Rad- und Fußgängerverkehrs, von umweltschonendem Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher sowie touristischer Ebene und zur Förderung der Umstellung von Transportsystemen, Fuhrparks und Flotten auf alternative Antriebe und Kraftstoffe beitragen. Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionsmehrkosten sowie Kosten für Planung und Montage. Nachfolgend werden Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen bzw. Kosten angeführt:

- **Radinfrastruktur:** Radwege, Radabstellanlagen, E-Ladestationen, Beschilderung, etc.
- **Mobilitätsmanagement, Flotten und Logistik:** gefördert wird die Anschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben wie beispielsweise Elektro- oder Biogasfahrzeuge aller Fahrzeugkategorien sowie Sonderfahrzeuge wie Stapler, Baumaschinen und Traktoren, etc.
- **innerbetriebliche Tankanlagen:** E-Ladestellen, Biodieseltankstellen, Biogastankstellen etc.
- **Umstellung des Transportsystems:** beispielsweise vom LWK auf ein elektrisches Förderband
- **Bewusstseinsbildende Maßnahmen** werden in Kombination mit Investitionsmaßnahmen ausschließlich zur Erfüllung der Auswahlkriterien für die EU-Kofinanzierung bzw. zur Berechnung der Förderhöhe berücksichtigt. Die Kosten selbst können bei ELER-kofinanzierten Projekten nicht anerkannt werden.
- **Nicht gefördert** werden: Radwege, die auch von KFZ-befahren werden können (z.B. Güterwege), Verkehrsinfrastruktur für den motorisierten Individualverkehr, Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen, Kostenerhöhungen, Reparaturkosten Instandhaltungskosten, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren, Finanzierungskosten, Grundstücks- und

Aufschließungskosten sowie Betriebskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass sich für eine ELER-Kofinanzierung manche angeführten Maßnahmen nur in Kombination mit zumindest einer zweiten Maßnahme aus einem anderen Bereich eignen kann.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen, bei gleichzeitiger Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Akteure können Zuschläge über den unten angeführten Förderungssatz hinaus vergeben werden.

Klimafreundliches Mobilitätsmanagement	
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für die klimafreundlichen Mobilitätslösungen: Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO ₂ -Reduktion, Energieeinsparung, ...) in Verbindung stehen bzw. förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer (wenn vorhanden) vergleichbaren Mobilitätsmaßnahme ohne Umweltnutzen;
Förderungssatz	20 % der förderfähigen Kosten bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben (bzw. 40% bei nicht-wettbewerbsrelevanten Vorhaben) Zuschlagsmöglichkeiten (in Summe max. 10 %): • 5 % bei der Kombination von mehreren (mind. zwei) Maßnahmen • 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen • 5 % bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger/Akteure)
Maximale Förderung	benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_foerderungsberechnung.pdf	

Die Förderung ist für Betriebe mit 30 % (50% für öffentliche Gebietskörperschaften) der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten begrenzt.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Fahrzeugen, Anlagenteilen vor Lieferung, Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter [LINK](#)
- Bitte beachten Sie, dass reine E-Mobilitätsmaßnahmen, die die Kriterien einer EU-Kofinanzierung (ELER) nicht erfüllen, möglicherweise im Rahmen der #mission2030 „E-Mobilitätsoffensive“ des BMNT und BMVIT eingereicht werden können. Detailinformationen dazu finden Sie unter folgendem Link: www.umweltfoerderung.at
- Die **maximal mögliche Investitionssumme** beträgt 2,5 Mio. Euro.
- Es muss ein **Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept** mit Berechnung des Umwelteffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung des Mobilitäts- und Verkehrskonzeptes wenden Sie sich bitte an die vom BMNT beauftragten klimaaktiv mobil Beratungsprogramme. Für Unternehmen - „Mobilitätsmanagement für Betriebe, Bauträger und Flottenbetreiber“, Programmmanagement Büro HERRY Consult GmbH, Tel.: +43 (0) 1/504 12 58 – 50 oder für öffentliche Gebietskörperschaften - Programmmanagement Büro Komobile Gmunden GmbH, Tel. Nr. +43 (0) 7612/70911. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten.
- **Gebrauchte Fahrzeuge** werden nicht gefördert. Kraftfahrzeuge mit Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge von Händlern sind förderungsfähig. Für eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 12 Monate betragen.
- Es werden nur jene **Umwelteffekte** berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme **in Österreich** erzielt werden.

- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Möglichkeit der Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft.

Die nachfolgenden Checklisten geben Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter: <https://www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement/>

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Allgemeine Checkliste

Mobilitäts- oder Verkehrskonzept mit den angestrebten Maßnahmen laut Leitfaden des BMNT bzw. der WKÖ (siehe https://www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement/)	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung	✓
Angebote und/oder Kostenvoranschläge für die wesentlichen Anlagenteile der beantragten Maßnahme; bei Fuhrparkerweiterungen, Vergleichsangebote für Fahrzeuge mit herkömmlicher Antriebstechnologie	✓
Mind. eine weitere Preisauskunft (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei von der/dem FörderwerberIn unabhängigen AnbieterInnen) zur Überprüfung der Angemessenheit der Kosten	✓
Bericht des Kreditinstitutes (ab Investitionskosten von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓

Checkliste – Fahrzeuge mit alternativem Antrieb

Liste allfälliger außer Betrieb zu nehmenden Fahrzeuge samt Typenbezeichnung, Motornummer u.ä. allfälliger Verkaufserlöse , km-Leistung/Jahr	✓
Nachweis des Bezugs von Strom aus erneuerbaren Energieträger (siehe auch unten) bzw. Versorgungskonzept für die Treibstoffversorgung mit Angabe der Bezugsquelle(n) für alternative Treibstoffe inkl. Tarif sowie Liefervereinbarungen	✓

Checkliste – Umstellung des Transportsystems

Übersichts- bzw. Lageplan	✓
Nachweis des Bezugs von Strom aus erneuerbaren Energieträger (siehe unten)	✓

Checkliste – Radwege

Übersichts- bzw. Lageplan	✓
Bestätigung des Planers, dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) (www.fsv.at) ausgeführt werden und, dass keine für den KFZ-Verkehr zulässigen Wege (z.B. Güterweg) errichtet werden.	✓

Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern:

Für den Standort der Ladestellen bzw. jenen Standort, an dem Fahrzeuge hauptsächlich geladen werden, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennzeichnungsbericht](#) der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular „**Bezug Erneuerbarer Energieträger**“ und Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens, oder
 - Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Ladestellen bzw. Fahrzeuge abgedeckt werden können.

Budget

Insgesamt stehen im Rahmen des Jahresprogramms 2019 des Klima- und Energiefonds für das Programm klimaaktiv mobil 6,8 Mio. Euro (ELER und nat. Mittel) zu Verfügung: davon sind max. 2 Mio. Euro (nationale Mittel) für die Förderung des Programmschwerpunkts E-Mobilitätsmanagement, E-Flotten und E-Logistik vorgesehen.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds.
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Leasingfinanzierung, Contracting und Mietkauf als Finanzierungsmodelle sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen grundsätzlich nicht möglich.
- Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds bzw. dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013. Das Österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (LE 2020) stellt ebenfalls eine rechtliche Grundlage dar.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.
- Zum Zeitpunkt der Einreichung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei von der/dem FörderwerberIn unabhängigen AnbieterInnen) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.
- Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination einer klimaaktiv mobil Förderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

→ **Zum Online-Antrag:** <https://www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement/>

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Grafische Bearbeitung:

angieneering.net

Fotos:

Andrew Gook

Shutterstock

Herstellungsort:

Wien, Februar 2019

